Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 15 (1929)

**Heft:** 15

**Artikel:** Die Alterszulagen der Lehrerschaft und andere Zuwendungen in den

einzelnen Kantonen

Autor: Köpfli, Ud.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-528931

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Alterszulagen der Lehrerschaft und andere Zuwendungen in den einzelnen Kantonen

Bon Ad. Röpfli, Baar.

Es freut mich, seststellen zu können, daß die gerechte Einrichtung der Alterszulagen heute in den
meisten Kantonen Eingang gefunden hat. Auch in
andern Beziehungen ist es ordentlich vorwärts gegangen. Das "Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen" enthält darüber folgende Angaben:

Kanton Zürich: Der Staat richtet Dienstalterszulagen aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Franken bis zum Maximum von 1000 Fr. für Prismarlehrer und von 1200 Fr. für Sekundarlehrer.

Die Gemeinden gewähren ben Lehrern zu den gesetlichen Julagen eine den gesetlichen Unfordezungen genügende Wohnung oder Bezahlung eines entsprechenden Barbetrages.

Kanton Bern: Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatsliche Alterszulagen von je 125 Fr.

An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliesert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Bershältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Kanton Luzern: Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passlende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der bestreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerswohnung zu bezahlen ist. Der Regierungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtssauer sest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von 200 Fr. zu leisten, sosern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt.

Kanton Uri: Die weltlichen Lehrfräfte ershalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von 100 bis 700 Fr. für Lehrer und 500 Fr. für Lehrerinnen, beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um 100 Fr. nach je zwei Jahren.

Ranton Glarus: An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stusen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen: Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar= und Sekundarschule

im 4. bis 6. Dienstjahr je Fr. 200.—
" 7. " 9. " " " 400.—
" 10. " 12. " " " 600.—
" 13. " 15. " " " 1000.—
" 16. " 18. " " " 1000.—
vom 19. Dienstjahr an " " 1200.—

NB. Nach einer Revisionsvorlage, die bet ber nächsten Landsgemeinde zur Abstimmung kommt, soll das Maximum künftig in -12 (statt in 18) Jahren erreicht werden. D. Sch.

Ranton Zug: Außer der Lehrer= Pensions= und = Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primars und Setunsdarschule Dienstalterszulagen von 1000 Fr., erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allsfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit 200 Fr. und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um 200 Fr., so daß sie nach 7 Jahren 400 Franken, nach 10 Jahren 600 Fr., nach 13 Jahren 800 Fr. und nach 16 Dienstjahren jährlich 1000 Fr. beträgt. Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen.
- b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primars und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerisschen Schuldienst, längstens bis zum 5. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich 150 Fr. Nach dem 20. Dienstighr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrisgen werden die Einlagen samt Zinsen beim Ausstritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst, und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Kanton Freiburg: Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von 250 Fr. und den Lehrerinnen eine solche von 200 Fr. gewährt, unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle viet Jahre um 250 Fr. für die Lehrer bis zum Höchstetrage von 1000 Fr., und um 200 Fr. für dte Lehrerinnen bis zum Höchstetrage von 800 Fr. erhöht.

Kanton Solothurn: Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1928 erhalten die Primarlehrer und -Lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren 100 Fr., vier Jahren 200 Fr., sechs Jahren 400 Fr., acht Jahren 600 Fr., zehn Jahren

800 Fr., zwölf Jahrein 1000 Fr.

Kanton Baselland: Primarlehrer und Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstziahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstiahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von 300 Fr., bis zum Höchstetrage von 1800 Fr. Die-Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal 35 Fr.

Ranton Schaffhausen: Die Lehrer als ler Schulstusen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von 100 Fr. jährlich, bis zum Maximum von 1200 Fr. Die Arbeitsslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Ranton Graubünden: Primars und Sekundarlehrer bekommen Alterszulagen von 100 Franken bei drei und vier Dienstjahren, 200 Fr. bei fünf und sechs Dienstjahren, 300 Fr. bei sies ben und acht Dienstjahren, 400 Fr. bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.
Ranton St. Gallen: Die staatlichen

Ranton St. Gallen: Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarsehrer betragen:

Im	5.			Dienstjahre	Fr.	100.—
,,,	6.	bis	7.	,,,,	.,,	200.—
,,	8.	,,	10.	,	,,	300.—
,,	11.	,,	13.	,,		500.—
"	14.	,,	16.	* ",		700.—
,,		,,		"		900
20.	u.	höl	jern	,,	,,	1000.—

Ranton Thurgau: Der Kanton entrichtet an die Lehrer und Lehrerinnen der Primars und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen:

Im	4.	bis	6.	Dienstjahre	Fr.	200.—
**	7.	,,	9.		,,	400
,,	10.	,,	12.	,,	.,	600
	13.			,,	-,,	800
Mad	6 0	em	15.	,,	,,	1000

Ranton Tessin: Bom fünften Dienstjahr an werden vier Zusagen von drei zu drei Jahren von 100-200 Fr. ausgerichtet.

Nicht näher präzisierte Alterszulagen erhalten serner die Lehrer in den Kantonen Aargau, Appenzell A.Rh., Baselstadt, Genf, Neuenburg, Waadt. Für Mitteilungen über die genaue Regelung sind wir dankbar.

Mögen die fehlenden Stände den genannten bald nachfolgen!

# "Im Ochsen zu Nazareth"

Man schreibt dem "Morgen": Religionsunterricht sollte nach Heimatprinzip und Kulturprinzip laut "Wegweiser zur Schulreform" von E. Grauwiller in basellandschaftlichen Schulen folgendermaßen erteilt werden:

"Das war eine Aufregung im Städtchen! Die Frauen stedten bie Ropfe zusammen, und wo Manner zusammentraten, ba berichteten fie auch bavon. Weißt bu's auch schon? . . . morgen foll er fommen. — Ja, ja, ber hat fich gemacht, und wie man bernimmt, find bie Berren Priefter und Schriftgelehrten gar nicht gut auf ihn zu sprechen. Er tonne scheints besser reden, als der gelehrteste Pfarrer. - Ja, und ber Daniel, der Bandler, hat berichtet, er habe ibn am Gee unten reben gebort. Da seien etwa 1000 Menschen um ihn berum gestanden und es sei so still geworden, wie in einer Stube brin, und er habe beffer gerebet, als ein Schriftgelehrter. - Das glaub ich, er ift aber auch immer ein Aufgeweckter gewesen; schon als Zwölfjähriger habe er übrigens ben Professoren in Jerusalem ebensolche Fragen gestellt, daß sie fast nicht barauf antworten fonnten . . . So rebeten die Leute von Jesus, von "Zimberjosephs Jesus", und alle waren gespannt, wie er morgen im Gotteshaus predigen werde. - Gewiß, er fann's besser als bie Priester und redet schöner als der Sobepriester in

Jerusalem, so sagten die Nazarener Frauen zusammen, und die Männer, im erhobenen Gefühl, daß sie, die Nazarener, so einen gescheiten, berühmten Bürger hatten, saßen im "Ochsen" zusammen und redeten von andern gescheiten Nazarenern und von ihren eigenen Heldentaten bis spät in die Nacht hinein."

Das beißt man boch mit dem Beiligften Schindluberei treiben, wenn man biblifche Stoffe berart mißbandelt. Aber eben, bas ift ber Standpuntt ber modernen ungläubigen Pabagogen: Christus ist nur mehr der Beife von Nagareth, weiter nichts: ein intelligenter Ropf, ber seinen Mitburgern überlegen ift, ber gescheiter reben fann als fie, ber barum den Neib ber "Priefter und Schriftgelehrten" wachruft - aber fonft weiter gar nichts. Batte man ftatt "Schriftgelehrten" nicht gleich fagen fonnen: "und unferer modernen Schulmeifter", bie in ihrer neuerungssüchtigen Methode zum "Ochsen" Buflucht nehmen muffen, weil ihnen jede Ehrfurcht vor dem Beiligsten abhanden gefommen ift. Gott bewahre uns vor solchem "tonfessionslosen Religionsunterricht". Diefer "Ochsen gu Ragareth" mag als typisches Musterstud uns zeigen, welche Wege man hier wandelt. Das ist wirklich "Ochjen"-Geschwäh!